

Aktenzeichen:	II-1222
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 22.01.2026

Arbeitsanleitung Nr. 010

Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

§ 16c SGB II - Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Zielsetzung

Die Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (LES) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung und kann zur Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) beitragen.

- Durch die Förderung können Gründer:innen sowie bereits Selbstständige beim Erwerb notwendiger und angemessener Sachgüter für die Aufnahme oder Weiterführung der hauptberuflichen Selbstständigkeit unterstützt werden, wenn die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Damit wird vermieden, dass eine Selbstständigkeit aufgrund mangelnder Investitionsmöglichkeiten nicht aufgenommen oder wirtschaftlich fortgeführt werden kann.
- Daneben können hauptberuflich Selbstständige mit der Beratung und Vermittlung von nicht fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten durch eine spezifische Maßnahme mit dem Ziel der Erhaltung/ Stabilisierung und Neuausrichtung gefördert werden. Eine Fördermöglichkeit besteht auch bei vorliegender Notwendigkeit der Umorientierung bzw. Abwicklung der ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit (auch deshalb, um die ELB vor möglichen massiven Verschuldungen zu bewahren).

Diese Arbeitsanleitung regelt das Verfahren für die Anschaffung notwendiger und angemessener Sachgüter.

Hinweise

Die Inhalte und Weisungen der „SGB II Fachlichen Hinweise - Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit bilden die Grundlage für diese Arbeitsanleitung.

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Diese Arbeitsanleitung enthält mindestens eine Verlinkung zu oder einen Verweis auf Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Fördervoraussetzungen.....	5
2.1 Hilfebedürftigkeit.....	5
2.2 Förderfähiger Personenkreis	5
2.3 Tragfähigkeit.....	5
2.4 Persönliche Eignung.....	7
3. Darlehens- und Zuschussförderung	8
4. Definition Sachgüter	9
5. Vorrangigkeit anderer Finanzierungsmöglichkeiten	10
6. Antragstellung.....	11
7. Richtlinien gemäß EU-Beihilferecht/Förderausschlüsse	12
8. Dokumentation.....	13
9. Ausschlussstatbestände.....	13
10. Zusammenarbeit mit dem ILC	14

Die Zuständigkeit für LES liegt nach Antragsausgabe ausschließlich im Standort für Selbstständige.

1. Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung erbracht werden.

Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB.

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

Vermittlungsvorrang

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z. B. AVGS-MAT, MAG, AGH, LES) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die Integrationsfachkraft (IFK) im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Förderung mit LES (notwendige Sachgüter) ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

**Unverzügliches
Maßnahmenangebot**

Die unverzügliche Erbringung von LES soll in den Kooperationsplan (Koop) aufgenommen werden.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, ist die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse für die Anschaffung von Sachgütern nicht deswegen zurückzunehmen. Eine Rückforderung findet somit nicht statt.

Für die Darlehen gelten die vereinbarten Regeln aus dem Bewilligungsbescheid.

Eine vorzeitige Rückforderung würde der bereits durch die IFK getroffenen Förderentscheidung widersprechen. (siehe Punkt 2.3).

Soweit der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft durch ELB zurückgenommen wurde, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Die Entscheidungen über die Bewilligung der Zuschüsse bzw. Darlehen für Sachgüter sind zurückzunehmen und, wenn Leistungen bereits ausbezahlt worden sind, zurückzufordern.

Hinsichtlich der Kund:innenabmeldung und Statuswechsel sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kund:innenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem „Qualitätssicherungs-Portal“ (t.a.h. Wiki → Vermittlung → [QS-Portal](#)) zu beachten.

Den IFK ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung nach dieser gesetzlichen Grundlage, als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistung im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“).

Ermessensleistung

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Hilfebedürftigkeit

Die Leistungsgewährung kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach § 7 ff. erfüllt sind, d. h. ELB hilfebedürftig sind. Die Ausnahmeregelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind jedoch zu beachten.

Eine Förderung ist auch für ELB möglich, die bereits eine selbstständige Tätigkeit ausüben (Ergänzer:innen).

2.2 Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören

- angehende Existenzgründer:innen und
- bereits Selbstständige, mit bestehender Hilfebedürftigkeit gem. § 7 ff.,

die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben.

2.3 Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeitsprognose wird ausschließlich durch den Standort für Selbstständige erstellt.

Eine selbstständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln der selbstständigen Personen auf Gewinn (Gewinnerzielungsabsicht) ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der ELB durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft zu überwinden (oder zumindest deutlich zu verringern).

Als angemessener Zeitraum bis zum Erreichen der Tragfähigkeit sollen angehenden Existenzgründer:innen maximal 24 Monate und bei bestehenden Selbstständigkeits, mit bei ELB bestehender Hilfebedürftigkeit gem. § 7 ff., maximal 12 Monate zu Grunde gelegt werden.

**Angemessener
Zeitraum**

Eine selbstständige Tätigkeit ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbstständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen

**Definition der selbst-
ständigen
Erwerbstätigkeit**

das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmensrisiko). Abhängig Beschäftigte hingegen arbeiten nach Weisungen und sind in die Arbeitsorganisation der Weisungsgebenden eingegliedert.

Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst und daneben keine anderen abhängigen oder selbstständigen Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden.

**Definition
hauptberufliche
Tätigkeit**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich die Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit auf die ELB und nicht auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezieht.

Anhaltspunkte zur Beurteilung der Tragfähigkeit der konkret geplanten selbstständigen Tätigkeit können für die IFK u. a. sein:

- eine aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/ Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, d. h. Kund:innenpotenzial kennen und Konkurrenz einschätzen, ggf. Alleinstellungsmerkmale, Marketing),
- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie Nachweise, inwieweit dieser über z. B. Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Crowdfunding, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann,
- die Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre, inklusive einer monatlichen Aufschlüsselung über einen Zeitraum von drei Jahren in die Zukunft ab Gründungs- bzw. Förderdatum,
- der Liquiditätsplan, inklusive einer monatlichen Aufschlüsselung über einen Zeitraum von drei Jahren in die Zukunft ab Gründungs- bzw. Förderdatum (Einschätzung der monatlichen Erträge auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven),
- der Nachweis ggfs. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen für die selbstständige Tätigkeit,
- die Prüfung der Bonität insbesondere im Hinblick auf eine bestehende Verschuldung der ELB bzw. auf ein zukünftiges Verschuldungsrisiko,
- Übereinstimmung der beantragten Fördersumme mit dem Restbedarf Fremdkapital aus dem Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Nicht: Antragssumme 2.000 Euro, tatsächlicher Fremdkapitalbedarf 7.000 Euro nach § 16c Abs. 1, 3 (Unterdeckung)
 - Nicht: Antragssumme 2.000 Euro, tatsächlicher Fremdkapitalbedarf 500 Euro nach § 16c Abs. 1, 3 (Überdeckung)
- Detaillierte Aufstellung der Sachgüter und Begründung der einzelnen notwendigen Sachgüter (eine Arbeitshilfe ist in der Förderlandkarte unter [„Selbstständige“](#) zu finden)
 - Nicht 1.500 Euro für Büro- und Geschäftsausstattung, sondern 500 Euro für einen PC, 400 Euro für eine Software (ggf. detailliert be-

schreiben), 200 Euro für einen Drucker, 400 Euro für einen Schreibtisch/ Stuhl

- Übereinstimmung der vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten mit den im Businessplan angegebenen Daten
 - Im Antrag ist eine monatliche Rate von 100 Euro angegeben, im Businessplan jedoch nur von 50 Euro. Die positive Tragfähigkeitsbescheinigung bezieht sich unter anderem auf eine Rate von 50 Euro

Aus bisherigen Branchenbetrachtungen von selbstständigen Ergänzender:innen ergeben sich insbesondere folgende Branchen/ Berufsfelder, die vor allem aufgrund hohen Konkurrenzdrucks sowie Marktsättigungserscheinungen einer intensiveren Prüfung der Tragfähigkeit bedürfen, insbesondere aus der Perspektive heraus, die ELB vor Scheinselbstständigkeit und Ausbeutung zu schützen:

Erfolgskritische Branchen

- Fahrgewerbe (Taxi-Betriebe),
- Nail-Design/ Kosmetikstudios,
- Auslieferungstätigkeiten bei Subunternehmen
- Änderungsschneidereien,
- Facility Management, teilweise verbunden mit Reinigungstätigkeiten,
- Schrotthandel,
- Kfz-Handel/ Handel mit Kfz-Teilen,
- Strukturvertriebe (Versicherungsgewerbe),
- Vertrieb von Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Web-Design,
- Im- und Exportgeschäfte.

2.4 Persönliche Eignung

Die Gewährung von LES setzt eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung (umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften/ Lebensumstände) durch die IFK des Standortes für Selbstständige voraus. Kriterien für die Beurteilung sind neben der persönlichen Eignung der:des ELB (Soft-Skills und in der Regel mindestens B1-Sprachniveau) beispielweise:

Persönliche Eignung

- die finanzielle Leistungsfähigkeit (u. a. Kreditwürdigkeit)
- die familiären Rahmenbedingungen (z. B. Unterstützung durch die Familie),
- die gesundheitliche Eignung,
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how der gründenden Person,
- vorhandene Branchenkenntnisse.

Zu diesem Zweck kann zunächst auch die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (z. B. Maßnahme bei einem Träger (MAT) Gründungswillige) in Betracht gezogen werden. Aus dem Bericht der Eignungsfeststellung sollten eindeutig die notwendigen Erkenntnisse zur Eignung hervorgehen.

Das Vorliegen einer Bonitätsauskunft ist zur Bewertung der Kreditwürdigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit der ELB erforderlich.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Sollten keine Einträge vorliegen, die der Kreditwürdigkeit im Wege stehen, genügt es z. B. zu dokumentieren, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Gründe oder Bedenken erkennbar sind, die eine Kreditwürdigkeit ausschließen.

Die Vorlage einer Bonitätsauskunft zur Feststellung der Kreditwürdigkeit ist nicht erforderlich, wenn andere offensichtliche Gründe die Förderung ausschließen (gesundheitliche oder familiäre Gründe, etc.). Die Dokumentation ist Bestandteil der Stellungnahme, welche die IFK zum gesamten Antrag verfasst und in der E-AKTE hinterlegt. Im Falle einer Ablehnung können Unterlagen in der E-AKTE gespeichert werden, die die Kreditwürdigkeit ausschließen (z. B. Kontoauszüge der letzten drei Monate, Bonitätsauskünfte mit entsprechenden Schwärzungen nicht relevanter Informationen).

Enthält die Bonitätsauskunft einen Eintrag über eine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) (früher: eidesstattliche Versicherung) ist eine Förderung mit LES nicht möglich.

**Vermögensauskunft
§ 802c ZPO**

Befinden sich ELB in der Privatinsolvenz, darf nur die Insolvenzverwaltung entscheiden, ob ELB eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen dürfen. Die Zustimmung zur Aufnahme der Selbstständigkeit ist in schriftlicher Form einzureichen.

Privatinsolvenz

Bei offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Jobcenter team.arbeit.hamburg prüft die zuständige IFK, ob ELB ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, bevor ein Darlehen gewährt wird. Eine entsprechende Dokumentation im Rahmen der Stellungnahme zum gesamten Antragsvorbringen ist ausreichend. Bei Nichterfüllung bzw. nur teilweiser Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ist dieses im Rahmen der Gesamtbewertung zu berücksichtigen.

Forderungen

Bei begründeten Zweifeln an der persönlichen (z. B. der gesundheitlichen) Eignung der ELB für die konkrete selbstständige Tätigkeit kann für die erforderliche Beurteilung eine Einschaltung des Berufspsychologischen Service bzw. des Ärztlichen Dienstes erfolgen. Die begründeten Zweifel müssen nachvollziehbar und datenschutzkonform dokumentiert werden.

**Gesundheitliche
Eignung**

3. Darlehens- und Zuschussförderung

Im Rahmen der Förderentscheidung ist zu prüfen, ob die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbstständigen Tätigkeit sind.

Eine frühere Bewilligung von LES, deren zugrundeliegende Tätigkeit bereits abgeschlossen ist, schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich nicht aus (z. B. neues Gründungsvorhaben nach Liquidation früherer selbstständiger Erwerbstätigkeit). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass seit der letzten Bewilligung von LES keine Rückzahlungen mehr offen sind.

**Erneute Förderung
bzw. Wiederholungs-
förderung**

Vorrangig sollen LES als Darlehen gewährt werden, sofern nicht die Gewährung eines Zuschusses im Einzelfall zielführender ist. Des Weiteren muss LES zweckgebunden vergeben werden. Darlehen können in Höhe von maximal 5.000 Euro gewährt werden. Darlehen können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden. Die Darlehenshöhe bzw. die Gewährung von Darlehen soll sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der ELB sowie der voraussichtlichen finanziellen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren.

Darlehensförderung

Im Regelfall soll mit einer Darlehenstilgung ab einem Zeitraum von 12 Monaten nach der Bewilligung begonnen werden. Es ist dabei zu vermeiden, dass die vereinbarten Ratenrückzahlungen die Sicherung des Lebensunterhalts beeinträchtigen.

Darlehenstilgung

Bei der Rückzahlung des Darlehens beträgt die monatliche Ratenhöhe mindestens 100 Euro. Dadurch soll eine Darlehensrückzahlung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sichergestellt werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die ELB, etwa bei guter Geschäfts- und Gewinnsituation, kann jederzeit erfolgen.

Zuschüsse sollten bevorzugt bei kleineren Anschaffungen gewährt werden. Kleinere Sachgüter können über § 6 (2) Einkommenssteuergesetz (EstG) in Form von geringwertigen Wirtschaftsgütern (gWg) bis 800 Euro definiert werden. Dadurch wird zusätzlich als Hilfestellung und Vereinfachung der buchhalterische und steuerrechtliche Aspekt für die Gründer:innen berücksichtigt, z. B. für das Thema Abschreibung. Zuschüsse sind mit Bewilligungsbescheid ebenfalls zweckgebunden unter dem erforderlichen Nachweis der Mittelverwendung zu vergeben. Sie sind gesetzlich pro Selbstständigkeit auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro begrenzt. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden und dürfen in Kombination mit einem Darlehen die festgelegte Obergrenze von insgesamt 5.000 Euro nicht überschreiten.

Zuschussförderung

Eine Kombination aus Zuschuss und Darlehen ist möglich.

Kombinationsmöglichkeit

4. Definition Sachgüter

Darlehen und Zuschüsse können für Sachgüter gewährt werden. Der Begriff Sachgut ist fallabhängig nach Ermessensgrundsätzen auszulegen, da häufig eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen/ Werkverträgen in Anspruch genommen wird. Auch hierbei ist auf die Vorrangigkeit durch Darlehen zu achten. Entscheidend für die Förderung ist, dass die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbstständigen Tätigkeit sind.

Als Sachgüter gelten beispielsweise:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z. B. Schreibtisch)

- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln (Flyer), Schaufensterdekorationen etc.
- Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Gebühren/ Kosten für Bescheinigungen/ Genehmigungen des Gewerbes bzw. Eintragung ins Handelsregister
- Mietkaution für Gewerberäume (ausschließlich als Darlehen zu gewähren)
- Maklercourtage

Förderungen kommen hingegen nicht für Betriebskosten zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung des Geschäftsbetriebes infrage. Dazu zählen z. B. folgende Kosten:

- Löhne und weitere Personalkosten z. B. Beiträge zu Versicherungen, Steuern, Gebühren etc.
- Mietzahlungen
- Kosten der Telekommunikation
- Wartung von Produktionsanlagen
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Produktion (z. B. in der Baubranche der Zement, die Nägel und der Strom für den Betonmischer).

5. Vorrangigkeit anderer Finanzierungsmöglichkeiten

Die Gewährung eines Darlehens oder eines Zuschusses ist nur dann möglich, wenn weitere vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind.

Durch die ELB sind alle zumutbaren Alternativen im Hinblick auf die Finanzierung der Sachgüter auszuschöpfen. Eine eigenständig zu schaffende Vorfinanzierung ist Aufgabe der ELB. Hierfür können z. B. genutzt werden:

- Bürgschaften zur Besicherung von Krediten seitens Länder und Kommunen,
- Bank- und Sparkassenkredite,
- Förderprogramme der Länder, z. B.
 - Hamburgische Investitions- und Förderbank
 - Wirtschaftsförderung Hamburg
 - Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation
- Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank (z. B. StartGeld),
- Förderprogramme des Bundes (z. B. High-Tech Gründerfonds Management GmbH),
- Kleinstkredite des Bundes oder der GLS-Bank (Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken).

Als Nachweis ihrer Eigenbemühungen sind durch die ELB fünf Finanzierungsanträge an vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten zur Prüfung der Gründungsunterlagen durch das ausgewählte Kreditinstitut vorzulegen. Diese Auskunft muss sowohl den jeweils durch die ELB beantragten Kreditbetrag bezeichnen, als auch die Aussage enthalten, dass der hierauf bezogene Businessplan dem Kreditinstitut bei Kreditanfrage zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Vorrangigkeit

**Finanzierungsanträge
alternativer Programme**

Aus sozialverantwortlicher Sicht sind ELB vor Ausbeutung und Überschuldung, etwa bei Scheinselbstständigkeiten oder Subunternehmern zu schützen. Bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der vorliegenden Finanzierungsbescheide soll ein klärendes Beratungsgespräch stattfinden, um die ELB alternativ hin zu einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung zu ermutigen.

Auch bei einem höheren Kapitalbedarf über die möglichen Darlehen und die Bezuschussung (siehe Punkt 3) hinaus, kann grundsätzlich eine Bewilligung von Leistungen erfolgen, jedoch nur, wenn der Mehrbedarf durch Dritte (z. B. Hamburger Kleinstkreditprogramm der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)) oder durch Eigenkapital gedeckt ist. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen.

Wenn das Unternehmen nicht von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) profitiert, sondern zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist eine differenzierte Prüfung des tatsächlich erforderlichen Förderumfangs vorzunehmen. Grundsätzlich sollte die Förderung hier auf den in der Rechnung ausgewiesenen Nettowert begrenzt oder zumindest der Anteil, der auf die Mehrwertsteuer entfällt, als Darlehen gewährt werden.

Kleinstunternehmerregelung

6. Antragstellung

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 37 nur auf Antrag erbracht. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Die abschließenden Entscheidungen über die Anträge erfolgen ausschließlich im Standort für Selbstständige.

Antrag

Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Antragsformblatt im Rahmen der erforderlichen COSACH-Buchung nachzuholen und die Antragstellung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren. Es ist notwendig, dass die Fördervoraussetzungen vor einer Förderzusage bzw. einer Zusicherung der Förderung auch für Außenstehende nachvollziehbar begründet und festgehalten werden.

Formblatt

Folgende Antragsunterlagen müssen seitens der ELB vorgelegt werden (eine Arbeitshilfe ist in der Förderlandkarte unter [„Selbstständige“](#) zu finden):

- Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Erlös- und Rentabilitätsvorschau, inklusive einer monatlichen Aufschlüsselung über einen Zeitraum von drei Jahren in die Zukunft ab Gründungs- bzw. Förderdatum,
- Liquiditätsplan, inklusive einer monatlichen Aufschlüsselung über einen Zeitraum von drei Jahren in die Zukunft ab Gründungs- bzw. Förderdatum
- Das Vorliegen einer Bonitätsauskunft ist zur Bewertung der Kreditwürdigkeit der ELB geboten,
- Fünf ordentlich ausgeführte Finanzierungsanträge mit entsprechenden

Nachweisen über deren Prüfung durch vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten oder Leistungsträger. Diese können z. B. sein:

- Hausbank,
 - Förderprogramme der Länder (z. B. Hamburgische Investitions- und Förderbank, Wirtschaftsförderung Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation),
 - Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank über die Hausbank, bzw. Sparkassen (z. B. StartGeld),
 - Förderprogramme des Bundes (z. B. High-Tech Gründerfonds Management GmbH), Kleinstkredite des Bundes oder der GLS-Bank (Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken),
 - Microfunding,
 - Crowdfunding.
- Nachweis für ggf. erforderliche Zulassungsvoraussetzungen für die selbstständige Tätigkeit
 - Detaillierte Aufstellung und Begründung der Sachgüter, Ziel und Zweck der Anschaffung müssen klar formuliert sein
 - Ausgefüllter und unterschriebener Antrag
 - Ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Gewährung einer „De-minimis“- Beihilfe
 - Kopie der aktuellen Anlage „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“
 - Bei Betriebsübernahmen sind Auswertungen von den ELB zum vorangegangenen Betriebsergebnis anzufordern
 - Gewerbeanmeldung, Bescheinigung des Finanzamtes bei freiberuflicher Tätigkeit (Vordruck BK-Vorlagenauswahl) oder Reisegewerbekarte
 - ausgefüllte und unterschriebene Abtretungserklärung bei Darlehen (zuzüglich zehn v. H. für etwaige Rechtsverfolgungskosten)
 - Steuernummer/ Finanzamtsbescheinigung, Bescheinigung des Finanzamtes bei Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 UstG

7. Richtlinien gemäß EU-Beihilferecht/ Förderausschlüsse

LES sind als Beihilfe bzw. Subvention im Sinne des europäischen Rechts zu bewerten: Eine Förderung mit LES wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU und ist als Beihilfe bzw. Subvention zu werten.

Dementsprechend ist bei Förderung durch die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen das Beihilferecht zu beachten. Hierbei wird das Recht der sogenannten „De-minimis-Beihilfe“ angewandt.

**„De-minimis“-
Regelung**

Die Summe aus der Förderung nach § 16c SGB II und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 300.000 Euro nicht übersteigen. Dieser Betrag gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche.

Ausnahmen hiervon gelten für folgende Bereiche:

- Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Bei ihnen beträgt der maximal zulässige Betrag 50.000 Euro,
- Unternehmen mit Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur: Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 30.000 Euro innerhalb des o. g. Zeitraums von drei Jahren,
- Unternehmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (d. h. grundlegende, gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen, z. B. Postdienste): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 750.000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Ausnahmen

Generelle Förderausschlüsse aufgrund europäischer Rechtsvorschriften gelten für folgende Unternehmen:

- Selbstständige Tätigkeiten, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, sind von einer Förderung von vornherein ausgeschlossen.
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- Für Unternehmen im Bereich des Straßengütertransports sind Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport ausgeschlossen.

Förderausschlüsse für Unternehmen

Es ist daher notwendig, dass ELB bei Antragstellung die Erklärung zur Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe (COSACH BK-Vorlagenauswahl) erhalten. Diese muss durch die ELB ausgefüllt sowie unterschrieben und zusammen mit den Antragsunterlagen bei der IFK eingereicht werden.

„De-minimis“-Erklärung

Das IntegrationsleistungsCenter (ILC) übersendet nach Erstellen des Bewilligungsbescheides eine „De-minimis“-Bescheinigung (BK-Vorlagenauswahl) an die ELB.

8. Dokumentation

Die IFK am Standort für Selbstständige prüft die Fördervoraussetzungen und dokumentiert das Ergebnis nachvollziehbar und ausführlich in VerBIS sowie in COSACH in der Registerkarte „Förderung entscheiden“ und fertigt die Stellungnahme für das ILC.

Dokumentation

Für die Buchung in COSACH steht eine Klickanleitung in der Förderlandkarte zur Verfügung.

Klickanleitung

Eine Förderung mit LES soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden (s. Punkt 6.1 in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II).

Kooperationsplan

9. Ausschlussstatbestände

Von Sicherungsübereignungen darlehensweise geförderter Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände sollte wegen des Aufwandes bei der Verwertung abgesehen werden. Bei der Sicherungsübereignung handelt es sich um ein Instrument

Sicherungsübereignung

der Kreditsicherung. Kreditnehmende übertragen das Eigentum einer ihr:ihm gehörenden beweglichen Sache an die Kreditgebenden.

Weiterhin sind Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren beantragt ist, ebenfalls von einer Förderung ausgenommen (hierzu können ggf. Informationen im Internet unter Insolvenzbekanntmachungen gefunden werden).

Insolvenzverfahren

Die zuvor erfolgte positive Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit verliert ihre Gültigkeit nicht, falls die ursprünglich geplante Gründung oder Aufnahme der Tätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt und unverschuldet ist.

**Verspätete Aufnahme
der Tätigkeit**

Eine Übernahme von Kosten für Dienstleistungen im Bereich Coaching und Unternehmensberatung vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist über § 16c ausgeschlossen. Die Teilnahme an einem Coaching/ einer Unternehmensberatung ist über die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (nur Auftragsmaßnahmen) möglich. Eine gleichzeitige Bewilligung und damit die parallele Förderung sind möglich. Angebote des Europäischen Sozialfonds (ESF) können genutzt werden.

**Keine Übernahme
für Coaching/
Unternehmensberatung**

Eine Kostenübernahme für die Erstellung des Gründungskonzeptes ist im Rahmen der Förderung mit LES ausgeschlossen.

**Keine Übernahme für
das Gründungskonzept**

LES können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden. Der zuständige Rehaträger entscheidet über den Bedarf an Rehaleistungen nach den für ihn geltenden Gesetzen. § 6a SGB IX und § 16 Abs. 1 Satz 2 sind zu beachten.

Reha-Verfahren

10. Zusammenarbeit mit dem ILC

Für die Gewährung von LES sind folgende nachvollziehbare und vollständige Unterlagen bzw. Angaben über die E-AKTE zugänglich zu machen:

**Notwendige Unterlagen
für das ILC**

- von den ELB ausgefüllter und unterschriebener Antrag,
- von den ELB ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe,
- vollständiger Businessplan,
- Kopie der aktuellen Anlage „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ (EKS),
- Bei Betriebsübernahme ist eine Auswertung von den ELB zum vorangegangenen Betriebsergebnis anzufordern,
- Die Stellungnahme zur Tragfähigkeit sowie einen Hinweis auf den Abschluss eines aktuell gültigen Kooperationsplans wird durch die zuständige IFK im Standort für Selbstständige zum gesamten Antragsverfahren erstellt,
- Gewerbeanmeldung, Bescheinigung des Finanzamtes bei freiberuflicher Tätigkeit (Vordruck BK-Vorlagenauswahl) oder Reisegewerbekarte,
- ausgefüllte und unterschriebene Abtretungserklärung bei Darlehen (zuzüglich 10 v. H. für etwaige Rechtsverfolgungskosten),

- Steuernummer/ Finanzamtsbescheinigung (Bescheinigung des Finanzamtes bei Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz),
- Nachweise von den ELB, dass fünf Darlehensanträge an Kreditinstitute gestellt und durch diese geprüft wurden.

Bei beabsichtigter Auszahlung der Leistung an Dritte ist der Vordruck „Abtretungserklärung an Dritte“ zu verwenden und den Antragsunterlagen beizufügen.

Zahlung an Dritte

Das ILC erstellt den Bewilligungsbescheid mit dem Hinweis zur fristgerechten Einreichung der sachgerechten Mittelverwendung sowie den Hinweis auf den Widerrufsvorbehalt. Im Bewilligungsbescheid sind die Fördervoraussetzungen, die Rahmenbedingungen und Rückzahlungsmodalitäten für Darlehen – insbesondere der Beginn der Rückzahlung und die vereinbarten Tilgungsraten – zu regeln.

Bewilligung

Die sachgerechte Mittelverwendung hat seitens der ELB spätestens sechs Monate nach der Bewilligung zu erfolgen und wird vom ILC nachgehalten.

Sollte die zweckgerechte Mittelverwendung nicht fristgerecht nachgewiesen werden, so werden die bewilligten Fördermittel nach § 47 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) widerrufen und sind nach § 50 SGB X zu erstatten. Abschließend informiert das ILC die zuständige IFK über den Widerruf.

Widerruf

Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit hat die zuständige IFK unmittelbar nach Kenntnisnahme den zuständigen Fachbereich im ILC hierüber zu informieren.

Vorzeitige Beendigung der Tätigkeit